

RS OGH 1990/4/4 1Ob535/90, 6Ob565/92, 1Ob590/94, 1Ob624/95, 1Ob351/97t, 1Ob15/02s, 1Ob195/03p, 5Ob14

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1990

Norm

ABGB §1295 Ib

ABGB §1323 B

Rechtssatz

Versteht man ganz allgemein unter Naturalherstellung die Schaffung eines gleichartigen, wirtschaftlich gleichwertigen Zustands ("Ersatzlage"), so besteht die Naturalrestitution bei mangelhafter Erfüllung eines Werkvertrags durch den Unternehmer in der vertragsbedingten mängelfreien Herstellung des Werkes. Kann das mangelhaft gefertigte Werk selbst nicht verbessert werden, so hat der Unternehmer in Entsprechung seiner vertraglichen Schadenersatzpflicht das mangelhafte Werk zu beseitigen und in nun technisch einwandfreier Weise zu erneuern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 535/90

Entscheidungstext OGH 04.04.1990 1 Ob 535/90

Veröff: SZ 63/53 = JBI 1990,653 = ecolex 1990,345

- 6 Ob 565/92

Entscheidungstext OGH 04.02.1993 6 Ob 565/92

Veröff: SZ 66/17

- 1 Ob 590/94

Entscheidungstext OGH 11.10.1994 1 Ob 590/94

- 1 Ob 624/95

Entscheidungstext OGH 19.12.1995 1 Ob 624/95

Auch

- 1 Ob 351/97t

Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 351/97t

Vgl auch; Beisatz: Führte der Geschädigte die erforderliche Verbesserung selbst durch oder veranlaßte er sie durch einen Dritten, so hat ihm der Vertragspartner die mit dieser Ersatzvornahme verbundenen Aufwendungen zu ersetzen. Dabei kann der zu leistende Verbesserungsaufwand auch in den Kosten einer völligen Neuherstellung des mangelhaften Werks bestehen, wenn der vertragsgemäß Zustand anders nicht erreicht

werden kann. (T1)

- 1 Ob 15/02s

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 15/02s

Auch; Beisatz: Naturalrestitution bedeutet nicht notwendig die Herstellung eines der Situation vor dem Schadensereignis gleichen Zustands; sie kann auch in der Bewirkung eines gleichartigen und gleichwertigen Zustands bestehen. (T2)

- 1 Ob 195/03p

Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 195/03p

Vgl; Beis wie T2; Veröff: SZ 2003/119

- 5 Ob 143/04x

Entscheidungstext OGH 29.06.2004 5 Ob 143/04x

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Auch der Ersatz des zur Herstellung einer wirtschaftlich gleichen (gleichartigen und gleichwertigen) Ersatzlage getätigten oder notwendigen Aufwands kommt in Frage. (T3); Beisatz: Hier:

Untunlichkeit der Wiederherstellung der ursprünglich gemeinsamen Heizanlage einer Wohnungseigentumsanlage. (T4)

- 1 Ob 38/05b

Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 38/05b

Auch; Beis wie T2

- 1 Ob 46/11p

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 46/11p

Auch; nur: Versteht man ganz allgemein unter Naturalherstellung die Schaffung eines gleichartigen, wirtschaftlich gleichwertigen Zustands ("Ersatzlage"), so besteht die Naturalrestitution bei mangelhafter Erfüllung eines Werkvertrags durch den Unternehmer in der vertragsbedingten mängelfreien Herstellung des Werkes. (T5)

- 3 Ob 216/13f

Entscheidungstext OGH 19.02.2014 3 Ob 216/13f

Vgl

- 6 Ob 176/16z

Entscheidungstext OGH 24.10.2016 6 Ob 176/16z

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0060539

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at